

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen der Stadt Aschaffenburg
Vom 22.06.1990

(amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 29.06.1990 und im "Aschaffener Volksblatt" am 30.06.1990)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG) vom 6. August 1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1989 (GVBl S. 89), und § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO), zuletzt geändert am 1. November 1981 (BayRS 219-6-F), folgende Gebührenordnung für die Dienstverrichtungen der Feldgeschworenen in der Stadt Aschaffenburg:

§ 1

1. Für die gesetzliche gebotene oder von Dritten veranlasste Beteiligung an Abmarkungsgeschäften erhalten die zugezogenen Feldgeschworenen eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung je Stunde bemisst sich nach den Dienstbezügen eines Beamten in der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 8 der Bundesbesoldungsordnung bei Ortszuschlag Stufe 1 und bei allgemeiner Zulage, geteilt durch die jeweiligen monatlichen Arbeitsstunden. Dabei werden Pfennigbeträge bis 0,049 DM auf volle 0,01 DM abgerundet und ab 0,050 DM auf volle 0,10 DM aufgerundet.

2. Angefangene Dienstleistungsstunden unter 30 Minuten Tätigkeit werden mit der Hälfte der Stundenvergütung abgegolten. Dienstverrichtungen über 30 Minuten Dauer werden als ganze Stunde berechnet.

3. Durch diese Vergütung sind alle von den Feldgeschworenen auszuführenden Arbeiten abgegolten.

§ 2

In die Dauer der Dienstverrichtungen ist die Zeit für den Hin- und Rückweg einzurechnen.

§ 3

Der Anspruch auf Entschädigung besteht auch, wenn die Feldgeschworenen erschienen sind, das Dienstgeschäft aber aus Verschulden des Kostenpflichtigen nicht ausgeführt werden kann.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschaffenburg in Kraft.